

Rechtsgrundlagen / Zuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist der Rheinisch-Bergische Kreis als Kreisordnungsbehörde neben den Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte (z. B. der Stadt Bergisch Gladbach, für die der Rheinisch-Bergische Kreis diese Aufgabe gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnimmt) und den Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte auf der Grundlage von Landesrecht, zuständige Verfolgungsbehörde.

Ihm obliegt die Prüfung, ob

- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben wurde,
- ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

In den Fällen der illegalen Beschäftigung, der Steuerhinterziehung oder in Fällen des Sozialleistungsbetruges bzw. der nicht ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, ist die Zollbehörde zuständig. Die Zollbehörde ist erreichbar unter der Rufnummer 02202/ 1873-124 oder 140 bzw. Fax 02202/ 1873- 110

Information des

Rheinisch-Bergischen Kreises
Abt. Ordnung / Bekämpfung der Schwarzarbeit
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach